

## Schwyz

### Quellen

GesV	Gesundheitsverordnung, erlassen am 16. Oktober 2002, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/13254/2/571_110.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/13254/2/571_110.pdf</a> .
GesV-VV	Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung, erlassen am 23. Dezember 2003, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/13065/2/571_111.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/13065/2/571_111.pdf</a> .
	<a href="http://www.sz.ch">www.sz.ch</a>

### Unterlagen

<b>Akupunktur</b>	<a href="#">Merkblatt Akupunktur</a> <a href="#">Verfahren</a> <a href="#">Erforderliche Unterlagen</a>
<b>Medizinische Massage</b>	<a href="#">Verfahren</a> <a href="#">Erforderliche Unterlagen</a>
<b>Osteopathie</b>	<a href="#">Verfahren</a> <a href="#">Erforderliche Unterlagen</a>
<b>Nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin</b>	<a href="#">Merkblatt für nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin</a>

## Akupunktur

Therapie	Akupunktur
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsberuf
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (GesV-VV 7 a)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: NEIN (GesV 20 b / GesV-VV 33)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p>Nachweis einer mindestens dreijährigen Fachausbildung, welche in der Regel 1150 Lerneinheiten in Grundlagen TCM, Akupunktur und klinische Ausbildung beinhaltet und somit hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychologie und Psychosomatik, Notfallmedizin, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens sowie</li> <li>- Anamnese, Diagnosestellung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisierung und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur. (GesV-VV 29 II)</li> </ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über die erforderliche praktische Erfahrung verfügen;</li> <li>- handlungsfähig ist und einen unbescholtenen Leumund geniessen</li> <li>- nicht an einer Krankheit leiden, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist (GesV 22)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt Akupunktur</i></p> <p><b>Tätigkeitsbereich:</b>                      Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Methoden der TCM berechtigt. (GesV-VV 29 I)</p>

### **Vorbehalte**

Den bewilligungspflichtigen Berufen sind grundsätzlich vorbehalten:

- chirurgische, geburtshilfliche oder gynäkologische Eingriffe
- Injektionen (**inklusive Akupunktur** und Neuraltherapie), Blutentnahmen und Blutsauerstoffanwendungen;
- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer meldepflichtiger Krankheiten
- zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische, konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfählern, Beschleifen von Zähnen und Parodontitisbehandlungen
- Gelenksmanipulationen mit Impuls
- das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten
- die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln.

### **Persönliche Berufsausübung (GesV 25)**

Der Inhaber einer Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben.<sup>2</sup> Er kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung delegieren, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

### **Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesV 27)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

### **Aufzeichnungspflicht (GesV 28)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Sie sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während **zehn Jahren**.

Wird eine selbstständige Praxistätigkeit aufgegeben, so ist für eine sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu sorgen, sofern diese nicht mit Einverständnis des Patienten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger übergeben werden können.

### **Verschwiegenheit (GesV 29)**

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur

Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

Von dem Patienten selbst oder durch gesetzliche Vorschrift können sie aus der Pflicht zur Verschwiegenheit entlassen werden; zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen kann das Berufsgeheimnis auch durch das zuständige Amt aufgehoben werden.

#### **Anzeigepflicht (GesV 30)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, ist verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt anzuzeigen.

Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis sind Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt zu melden.

#### **Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht (GesV-VV 10)**

Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.□

Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

#### **Besondere Pflichten (GesV-VV 12)**

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

#### **Rechte und Pflichten der Patienten**

##### **Behandlungsgrundsätze (GesV 38)**

Jeder Person ist die ihrem Krankheitszustand entsprechende Behandlung zu gewähren. Sie hat Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und Würde.

Die Behandlung hat sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der

	<p>Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.</p> <p><b>Selbstbestimmung</b> (GesV 39)                  Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten, bei Urteilsunfähigen der gesetzlichen Vertretung.</p> <p><b>Recht auf Information</b> (GesV 42)                  Der Patient ist situationsgerecht über den Gesundheitszustand, die Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie die Risiken und Kostenfolgen in geeigneter und verständlicher Weise aufzuklären.                  Dritten darf Auskunft nur mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten erteilt werden. Bei einer schweren Erkrankung wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, der nächsten Angehörigen und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vermutet.</p> <p><b>Einsicht in die Krankengeschichte</b> (GesV 43)                  Der Patient kann Einsicht in die Krankengeschichte und die dazu gehörenden Unterlagen nehmen oder Kopien davon verlangen.                  Nicht dem Einsichtsrecht unterliegen persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie Angaben, die diesen von aussenstehenden Dritten anvertraut worden sind und die unter dem Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses stehen.</p> <p><b>Mitwirkungspflicht</b> (GesV 44)                  Dem Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.□                  Sie haben Auskünfte über ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Den Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung ist nur die unmittelbare Anwendung der für die Behandlung notwendigen Arzneimittel erlaubt. (GesV 34 II)</p> <p>Akupunkteuren sind gestattet, Produkte der Abgabekategorie E sowie der Bachblütentherapie anzuwenden, zu verordnen oder abzugeben (gemäss Swissmedic-Liste der zugelassenen Präparate und Wirkstoffe).</p>

	Nicht erlaubt sind die Anwendung, die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln der Listen A – D.
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	Siehe unter „Unterlagen“ : <i>Verfahren</i> und <i>Erforderliche Unterlagen</i>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Die Fachpersonen haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (GesV 27 II)
<b>Sanktion</b>	

## Medizinische Massage

<b>Therapie</b>	<b>Medizinische Massage</b>
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsberuf
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (GesV-VV 7 I)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: NEIN (GesV 20 b / GesV-VV 33)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Besitz des eidgenössischen Fachausweises der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fachausweises. (GesV-VV 27 II)
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über die erforderliche praktische Erfahrung verfügen;</li> <li>- handlungsfähig ist und einen unbescholtenen Leumund geniessen</li> <li>- nicht an einer Krankheit leiden, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist (GesV 22)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich:</b></p> <p>Medizinische Masseur sind berechtigt, selbstständig Massagen durchzuführen sowie Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anzuwenden. (GesV-VV 27 I)</p> <p><b>Vorbehalte</b></p> <p>Den bewilligungspflichtigen Berufen sind grundsätzlich vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chirurgische, geburtshilfliche oder gynäkologische Eingriffe</li> <li>- Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie), Blutentnahmen und Blutsauerstoffanwendungen;</li> <li>- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer meldepflichtiger Krankheiten</li> <li>- zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische, konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfählern, Beschleifen von Zähnen und Parodontitisbehandlungen</li> </ul>

- Gelenkmanipulationen mit Impuls
- das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten
- die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln.

**Persönliche Berufsausübung** (GesV 25)

Der Inhaber einer Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben.<sup>2</sup> Er kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung delegieren, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

**Sorgfalts- und Beistandspflicht** (GesV 27)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

**Aufzeichnungspflicht** (GesV 28)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Sie sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während **zehn Jahren**.

Wird eine selbstständige Praxistätigkeit aufgegeben, so ist für eine sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu sorgen, sofern diese nicht mit Einverständnis des Patienten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger übergeben werden können.

**Verschwiegenheit** (GesV 29)

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

Von dem Patienten selbst oder durch gesetzliche Vorschrift können sie aus der Pflicht zur Verschwiegenheit entlassen werden; zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen kann das Berufsgeheimnis auch durch das zuständige Amt aufgehoben werden.

**Anzeigepflicht** (GesV 30)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, ist verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Polizeiorganen oder dem



zuständigen Amt anzuzeigen.

Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis sind Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt zu melden.

#### **Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht (GesV-VV 10)**

Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.□

Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

#### **Besondere Pflichten (GesV-VV 12)**

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

#### **Rechte und Pflichten der Patienten**

##### **Behandlungsgrundsätze (GesV 38)**

Jeder Person ist die ihrem Krankheitszustand entsprechende Behandlung zu gewähren. Sie hat Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und Würde.

Die Behandlung hat sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

##### **Selbstbestimmung (GesV 39)**

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten, bei Urteilsunfähigen der gesetzlichen Vertretung.

##### **Recht auf Information (GesV 42)**

Der Patient ist situationsgerecht über den Gesundheitszustand, die Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie die Risiken und Kostenfolgen in geeigneter und verständlicher Weise

	<p>aufzuklären.</p> <p>Dritten darf Auskunft nur mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten erteilt werden. Bei einer schweren Erkrankung wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, der nächsten Angehörigen und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vermutet.</p> <p><b>Einsicht in die Krankengeschichte</b> (GesV 43)</p> <p>Der Patient kann Einsicht in die Krankengeschichte und die dazu gehörenden Unterlagen nehmen oder Kopien davon verlangen.</p> <p>Nicht dem Einsichtsrecht unterliegen persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie Angaben, die diesen von aussenstehenden Dritten anvertraut worden sind und die unter dem Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses stehen.</p> <p><b>Mitwirkungspflicht</b> (GesV 44)</p> <p>Dem Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.□</p> <p>Sie haben Auskünfte über ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.</p>
<b>Heilmittel</b>	<p>Den Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung ist nur die unmittelbare Anwendung der für die Behandlung notwendigen Arzneimittel erlaubt. (GesV 34 II)</p>
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Siehe unter „Unterlagen“ : <i>Verfahren</i> und <i>Erforderliche Unterlagen</i></p>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Die Fachpersonen haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (GesV 27 II)</p>
<b>Sanktion</b>	

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsberuf
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (GesV-VV 7 m)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: NEIN (GesV 20 b / GesV-VV 33)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Besitz eines eidgenössischen oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fähigkeitsausweises sind. (GesV-VV 30 II)
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über die erforderliche praktische Erfahrung verfügen;</li> <li>- handlungsfähig ist und einen unbescholtenen Leumund geniessen</li> <li>- nicht an einer Krankheit leiden, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist (GesV 22)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich:</b></p> <p>Osteopathen sind insbesondere berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen. Weitergehende diagnostische Massnahmen bleiben Ärzten und Chiropraktoren vorbehalten. Insbesondere sind Osteopathinnen und Osteopathen nicht befugt, andere Interventionen, zum Beispiel Injektionen oder Manipulationen durch Impulse vorzunehmen. (GesV-VV 30 I)</p> <p><b>Vorbehalte</b></p> <p>Den bewilligungspflichtigen Berufen sind grundsätzlich vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chirurgische, geburtshilfliche oder gynäkologische Eingriffe</li> <li>- Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie), Blutentnahmen und Blutsauerstoffanwendungen;</li> <li>- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer meldepflichtiger Krankheiten</li> <li>- zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische,</li> </ul>

konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfählern, Beschleifen von Zähnen und Paradontitisbehandlungen

- Gelenkmanipulationen mit Impuls
- das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten
- die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln.

#### **Persönliche Berufsausübung (GesV 25)**

Der Inhaber einer Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben.<sup>2</sup> Er kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung delegieren, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

#### **Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesV 27)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

#### **Aufzeichnungspflicht (GesV 28)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Sie sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während **zehn Jahren**.

Wird eine selbstständige Praxistätigkeit aufgegeben, so ist für eine sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu sorgen, sofern diese nicht mit Einverständnis des Patienten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger übergeben werden können.

#### **Verschwiegenheit (GesV 29)**

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

Von dem Patienten selbst oder durch gesetzliche Vorschrift können sie aus der Pflicht zur Verschwiegenheit entlassen werden; zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen kann das Berufsgeheimnis auch durch das zuständige Amt aufgehoben werden.

### **Anzeigepflicht (GesV 30)**

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, ist verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt anzuzeigen.

Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis sind Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt zu melden.

### **Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht (GesV-VV 10)**

Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.□

Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

### **Besondere Pflichten (GesV-VV 12)**

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

### **Rechte und Pflichten der Patienten**

#### **Behandlungsgrundsätze (GesV 38)**

Jeder Person ist die ihrem Krankheitszustand entsprechende Behandlung zu gewähren. Sie hat Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und Würde.

Die Behandlung hat sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

#### **Selbstbestimmung (GesV 39)**

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten, bei Urteilsunfähigen der gesetzlichen Vertretung.

	<p><b>Recht auf Information</b> (GesV 42)</p> <p>Der Patient ist situationsgerecht über den Gesundheitszustand, die Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie die Risiken und Kostenfolgen in geeigneter und verständlicher Weise aufzuklären.</p> <p>Dritten darf Auskunft nur mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten erteilt werden. Bei einer schweren Erkrankung wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, der nächsten Angehörigen und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vermutet.</p> <p><b>Einsicht in die Krankengeschichte</b> (GesV 43)</p> <p>Der Patient kann Einsicht in die Krankengeschichte und die dazu gehörenden Unterlagen nehmen oder Kopien davon verlangen.</p> <p>Nicht dem Einsichtsrecht unterliegen persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie Angaben, die diesen von aussenstehenden Dritten anvertraut worden sind und die unter dem Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses stehen.</p> <p><b>Mitwirkungspflicht</b> (GesV 44)</p> <p>Dem Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.□</p> <p>Sie haben Auskünfte über ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.</p>
<b>Heilmittel</b>	<p>Den Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung ist nur die unmittelbare Anwendung der für die Behandlung notwendigen Arzneimittel erlaubt. (GesV 34 II)</p>
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Siehe unter „Unterlagen“ : <i>Verfahren</i> und <i>Erforderliche Unterlagen</i></p>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Die Fachpersonen haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (GesV 27 II)</p>
<b>Sanktion</b>	

## Nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin

Therapie	Nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin
Berufsstatus	
Bewilligung	NEIN (GesV 21)
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Entsprechende Ausbildung
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über die erforderliche praktische Erfahrung verfügen;</li> <li>- handlungsfähig ist und einen unbescholtenen Leumund geniessen</li> <li>- nicht an einer Krankheit leiden, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist (GesV 22)</li> </ul>
Weitere Bemerkungen	<p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt für nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin</i></p> <p><b>Vorbehalte</b></p> <p>Den bewilligungspflichtigen Berufen sind grundsätzlich vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chirurgische, geburtshilfliche oder gynäkologische Eingriffe</li> <li>- Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie), Blutentnahmen und Blutsauerstoffanwendungen;</li> <li>- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer meldepflichtiger Krankheiten</li> <li>- zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische, konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfählen, Beschleifen von Zähnen und Paradontitisbehandlungen</li> <li>- Gelenkmanipulationen mit Impuls</li> <li>- das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten</li> <li>- die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln.</li> </ul>

**Persönliche Berufsausübung** (GesV 25)

Der Inhaber einer Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben.<sup>2</sup> Er kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung delegieren, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

**Sorgfalts- und Beistandspflicht** (GesV 27)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

**Aufzeichnungspflicht** (GesV 28)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Sie sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während **zehn Jahren**.

Wird eine selbstständige Praxistätigkeit aufgegeben, so ist für eine sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu sorgen, sofern diese nicht mit Einverständnis des Patienten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger übergeben werden können.

**Verschwiegenheit** (GesV 29)

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Berufes anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

Von dem Patienten selbst oder durch gesetzliche Vorschrift können sie aus der Pflicht zur Verschwiegenheit entlassen werden; zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen kann das Berufsgeheimnis auch durch das zuständige Amt aufgehoben werden.

**Anzeigepflicht** (GesV 30)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, ist verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt anzuzeigen.



Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis sind Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt zu melden.

#### **Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht** (GesV-VV 10)

Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.□

Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

#### **Besondere Pflichten** (GesV-VV 12)

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

#### **Rechte und Pflichten der Patienten**

##### **Behandlungsgrundsätze** (GesV 38)

Jeder Person ist die ihrem Krankheitszustand entsprechende Behandlung zu gewähren. Sie hat Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und Würde.

Die Behandlung hat sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

##### **Selbstbestimmung** (GesV 39)

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten, bei Urteilsunfähigen der gesetzlichen Vertretung.

##### **Recht auf Information** (GesV 42)

Der Patient ist situationsgerecht über den Gesundheitszustand, die Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile

	<p>sowie die Risiken und Kostenfolgen in geeigneter und verständlicher Weise aufzuklären.</p> <p>Dritten darf Auskunft nur mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten erteilt werden. Bei einer schweren Erkrankung wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, der nächsten Angehörigen und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vermutet.</p> <p><b>Einsicht in die Krankengeschichte (GesV 43)</b></p> <p>Der Patient kann Einsicht in die Krankengeschichte und die dazu gehörenden Unterlagen nehmen oder Kopien davon verlangen.</p> <p>Nicht dem Einsichtsrecht unterliegen persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie Angaben, die diesen von aussenstehenden Dritten anvertraut worden sind und die unter dem Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses stehen.</p> <p><b>Mitwirkungspflicht (GesV 44)</b></p> <p>Dem Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.□</p> <p>Sie haben Auskünfte über ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Es ist gestattet, Produkte der Abgabekategorie E sowie der Bachblütentherapie anzuwenden, zu verordnen oder abzugeben (gemäss Swissmedic-Liste der zugelassenen Präparate und Wirkstoffe).</p> <p>Nicht erlaubt hingegen sind Homöopathika, da diese der Liste D oder höher angehören.</p>
<p><b>Werbung</b></p>	
<p><b>Verfahren</b></p>	
<p><b>Gebühren</b></p>	
<p><b>Haftung des Therapeuten</b></p>	<p>Die Fachpersonen haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden</p>

	sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (GesV 27 II)
<b>Sanktion</b>	